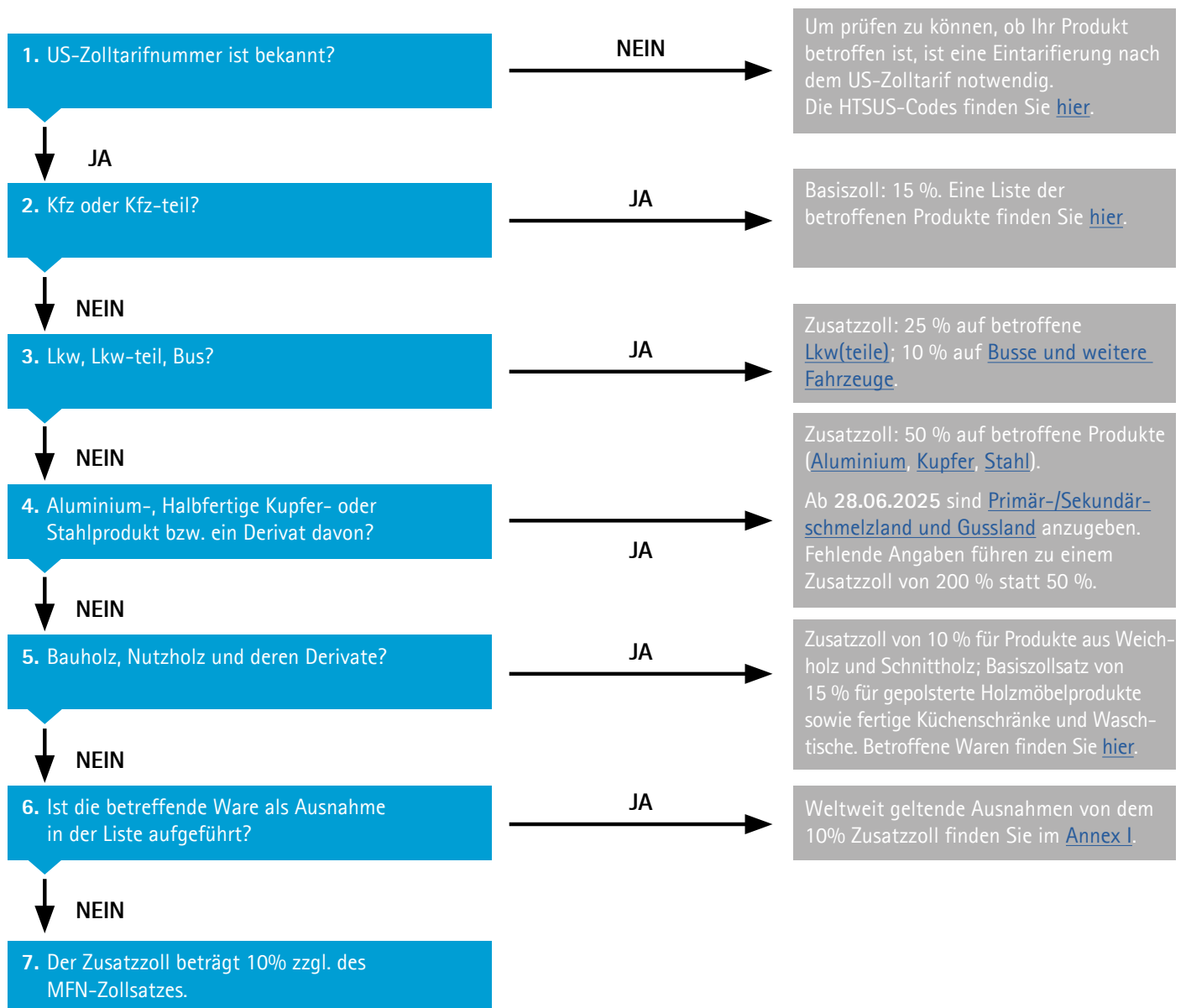


Seit dem 24.02.2026 unterliegen Waren mit EU Ursprung infolge eines Urteils des Obersten US Bundesgerichts geänderten Zollbestimmungen. Der Basiszollsatz wurde für zahlreiche Waren aufgehoben; für die folgenden 150 Tage fällt ein Zusatz-zoll von 10 % auf den Warenwert zuzüglich des MFN Zolls an.

Ausgenommen hiervon sind Waren, die sektorspezifischen Zollsätzen unterliegen (Aluminium, Stahl, Kupfer, Lkw, bestimmte Holzwaren). Für Kfz und Kfz Teile sowie für bestimmte Holzwaren gemäß US EU Übereinkommen gilt eine Deckelung auf 15 %. Waren der Chapter 99 Note 2 (aa)(ii) sind vollständig von dem 10 % Zusatzzoll ausgenommen.

Bei zusammengesetzten Waren aus Aluminium, Stahl oder Kupfer bezieht sich der 50 % Zoll ausschließlich auf den jeweiligen Metallanteil; ist dieser nicht bestimmbar, wird der gesamte Warenwert mit 50 % verzollt. Bei eindeutiger Aufschlüsselung werden die Metallanteile mit 50 % und der Rest der Ware mit 15 % belegt.

Seit dem 28. Juni 2025 bestehen zudem erweiterte Dokumentationspflichten für Aluminium (Angabe des primären oder sekundären Schmelzlands sowie des letzten Gusslands). Fehlen diese Angaben, erhöht sich der Zoll auf den Aluminiumanteil betroffener Derivate von 50 % auf 200 %.



Hinweis

Diese Informationen dienen lediglich der Orientierung und sind unverbindlich. Sie ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung und begründen keinen Rechtsanspruch.